

RHEIN-SIEG-KREIS

DER LANDRAT

10.4 Kreistagsbüro

ANLAGE \_\_\_\_\_  
zu TO.-Pkt. \_\_\_\_\_

16.09.2004

# Beschlussvorlage

für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	Kreistag am 05.11.04
-------------------	----------------------

Tagesordnungspunkt	Bildung eines Ausschusses für Schule und Sport Wahl der Mitglieder
--------------------	---

Beschlussvorschlag:
---------------------

Der Kreistag wählt nachstehende Mitglieder in den Ausschuss für Schule und Sport:

1. stimmberechtigte Mitglieder

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.
13.
14.
15.
16.
17.
18.
19.
20.

## 2. beratende Mitglieder

### katholische Kirche

**Mitglied**

**Stellvertreter**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### evangelische Kirche

**Mitglied**

**Stellvertreter**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Vorbemerkungen:

Nach § 12 Schulverwaltungsgesetz können u.a. die Kreise für die von ihnen getragenen Schulen einen oder mehrere Schulausschüsse bilden.

Erläuterungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis ist Schulträger der Berufskollegs in Bonn-Duisdorf, Hennef, Siegburg und Troisdorf sowie der Sonderschulen für Geistigbehinderte in Sankt Augustin, Windeck, Königswinter und Alfter, ferner Schulträger der Sonderschulen für Erziehungshilfe in Hennef und Alfter, der Sonderschulen für Sprachbehinderte in Alfter und Siegburg und der Sonderschule für Kranke in Sankt Augustin.

Der Schulausschuss wird nach den Vorgaben der Kreisordnung NRW gebildet, die auch bei der Bildung der übrigen Ausschüsse zu berücksichtigen sind:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.10.2004 die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses für Schule und Sport auf 20 festgelegt.

Haben sich die Kreistagsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse nach § 35 Abs. 3 Kreisordnung NRW auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Kreistagsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen/Gruppen/Abgeordneten des Kreistages nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Landrat zu ziehende Los.

Nach § 41 Abs. 5 Kreisordnung NRW können zu Mitgliedern der Ausschüsse neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Kreistagsmitglieder nicht erreichen.

Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Kreistagsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Kreistag angehören kann, zu benennen. Das benannte Kreistagsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Kreistag zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt (§ 41 Abs. 3 Kreisordnung NRW).

Nach § 12 Abs. 2 Schulverwaltungsgesetz ist je ein von der katholischen und evangelischen Kirche benannter Geistlicher oder anderer Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden. Von der Bestellung der Lehrerschaftsvertreter wurde bisher Abstand genommen. Statt dessen wurden in Einzelfällen bei Bedarf die

entsprechenden Schulleiter eingeladen. Diese Regelung hat sich bewährt und sollte daher auch in Zukunft angewandt werden.

Die Kirchen haben folgende Vertreter benannt:

- katholische Kirche

als Mitglied:

Schulreferent

Herr Paul-Reiner Krieger

Neunkirchen-Seelscheid

als Vertreter:

Schulreferent

Herr Winfried Scharrenbroich

Rheinbach

- evangelische Kirche

als Mitglied:

Pfarrerin

Ute Kirchhöfer

Siegburg

als Vertreter:

Pfarrer

Albrecht Roebke

Bonn

Der Landrat ist bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht stimmberechtigt.

Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung.

Zur Sitzung des Kreistages am 05.11.04